



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 007-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.8

Eingereicht am: 20.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 734/2020 vom 24. Juni 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verkauf von Aktien der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network

Mit einer Medienmitteilung vom 10. Januar 2020 haben der Regierungsrat und die Swiss Medical Network gemeinsam über den Entscheid des Regierungsrates informiert, der Swiss Medical Network 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) zu verkaufen. Der Vertrag sehe ausserdem eine Option für eine Mehrheitsbeteiligung der Swiss Medical Network an der HJB SA innerhalb von drei Jahren vor. Gemäss Regierungsratsbeschluss 1239/2016 vom 9. November 2016 ist die HJB SA bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein Regionales Spitalzentrum (RSZ).

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 SpVG hält der Kanton kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an den RSZ. Davon kann gemäss Absatz 3 abgewichen werden, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Die Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren und der Regionalen Psychiatrischen Dienste gemäss Spitalversorgungsgesetz (Regierungsratsbeschluss 617/2018 vom 30. Mai 2018) formuliert als finanzpolitisches Ziel die Desinvestition von Kapitalanteilen unter Wahrung einer qualifizierten Mehrheit des Kantons von 66 2/3 Prozent, wenn sich Interessenten anbieten, die den übergeordneten Zielen und Anforderungen gemäss Kapitel A.4 genügen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie lautet der Übertragungsvertrag der Aktien an die Swiss Medical Network mit allfälligen Zusätzen?
2. Hat der Regierungsrat Zusicherungen in Bezug auf die Erteilung zukünftiger Leistungsaufträge gemacht?
3. Sind mit dem Vertrag Übertragungen von kantonalen Vermögenswerten vorgesehen?

4. Weshalb weicht der Regierungsrat mit dem Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals von seiner Eigentümerstrategie ab (Wahrung einer qualifizierten Mehrheit des Kantons von 66 2/3 Prozent des Kapitals)?
5. Inwiefern erachtet es der Regierungsrat als für eine zweckmässige Versorgung nötig, der Swiss Medical Network die Mehrheit des Kapitals zu verkaufen?
6. Welche Bedingungen und Anforderungen stellt der Regierungsrat für die Option eines Verkaufs der Aktienmehrheit an die Swiss Medical Network?
7. Regierungsrat Pierre Alain Schnegg hat öffentliche Aussagen gemacht in Bezug auf mögliche weitere Veräusserungen und den Präjudizcharakter des Verkaufs. Wie beurteilt der Regierungsrat eine solche Aussage vor dem Hintergrund von Artikel 21 Absatz 3 des Spitalversorgungsgesetzes, der eine Mehrheitsveräusserung als Ausnahme bezeichnet und an Bedingungen knüpft?
8. Welche strategischen Überlegungen hat der Regierungsrat beim Verkaufsgeschäft angestellt in Bezug auf eine nochmalige Abstimmung in Moutier über die Kantonszugehörigkeit?
9. Mit welchen Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen in die HJB auf den Basispreis (Baserate) rechnet der Regierungsrat? Hat er diesbezüglich als Mehrheitseigentümer eine entsprechende Bedarfsanalyse für die Versorgung durchgeführt? Und wie lautet diese?
10. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die erfolgte und zumindest für die Öffentlichkeit überraschende Kommunikation dem Informationsgesetz genügend Rechnung trägt? Und welche verwaltungsinternen Stellen werden bei einem solchen Verkauf involviert?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist zu erwähnen, dass es Aufgabe des Kantons Bern ist, für die Bevölkerung im Berner Jura wie auch in allen übrigen Kantonsteilen die Gesundheits- und Spitalversorgung sicherzustellen. Durch den Verkauf eines Aktienpakets an einen privaten Anbieter entsteht eine strategische Partnerschaft, die eine Weiterentwicklung und Stärkung der Versorgung ermöglichen wird.

Punkt 1

Beim Verkauf der Aktien der HJB SA an die SMN wurden die entsprechenden Verträge (Kaufvertrag, Vertrag zwischen den Aktionären) dem Regierungsrat, welcher über den Verkauf der Beteiligung zu entscheiden hatte, am 7. Januar 2020 zur Beschlussfassung unterbreitet. Da es sich bei der SMN um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft handelt, ist der Übertragungsvertrag nicht öffentlich einsehbar.

Punkt 2

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mittels Vergabe von Leistungsaufträgen die neue Spitalliste für die akutsomatische Versorgung erlassen und diese auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt. Die Spitalliste «Akutsomatik 2019» stellt eine Gesamterneuerung dar und löst die bisherige Liste aus dem Jahr 2014 ab. Sie basiert auf den Grundsätzen der Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz. Die Spitalliste legt fest, welche stationären Angebote die Spitäler anbieten und über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abrechnen dürfen. Auch nach dem Verkauf von Aktienanteilen der HJB SA an die SMN verbleibt die HJB SA weiterhin mit den gleichen Leistungsaufträgen auf der Spitalliste des Kantons Bern. Weitergehende langfristige Zusagen wurden nicht gemacht.

Punkt 3

Neben dem Verkauf der Aktien der HJB SA an die SMN wurden keine weiteren kantonalen Vermögenswerte übertragen.

Punkt 4

Der Verkauf von Aktien der HJB SA an die SMN war unter der Ausnahmebestimmung von Artikel 21 Absatz 3 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) rechtmässig und lag in der Kompetenz des Regierungsrates. Zweck war die Sicherung des Fortbestands der HJB SA, damit ganz allgemein der Gesundheits- und Spitalversorgung im Berner Jura und der entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die Eigentümerstrategie des Kantons Bern bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) legt das Verhältnis des Kantons und seine Ziele als Aktionär zu den Trägerschaften gemäss SpVG fest. Durch den Verkauf von Aktienanteilen der HJB SA an die SMN und der Option eines späteren Verkaufs von weiteren 17 % wurde vom Grundsatz einer qualifizierten Mehrheit des Kantons am Aktienkapital abgewichen. Gleichzeitig mit dem Entscheid über den Verkauf der Aktien passte der Regierungsrat daher auch die Eigentümerstrategie an¹. Die Ausnahmebestimmungen, die das SpVG vorsieht, wurden in die Eigentümerstrategie übernommen. Neu kann auch gemäss Eigentümerstrategie vom Grundsatz der qualifizierten Mehrheitsbeteiligung ausnahmsweise abgewichen werden, um mehr Flexibilität bezüglich der Spitalbeteiligungen zu erlangen.

Punkt 5

Die HJB SA verzeichnete wiederholt Verluste und auch wegen der Unsicherheit bezüglich Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier war die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet. Dabei stand nicht nur das einzige französischsprachige Spital im Kanton Bern auf dem Spiel, sondern auch die psychiatrische Versorgung, ein Pflegeheim und zentrale Verbindungen zur Grundversorger- und Hausarztmedizin. Mit dem Verkauf von Anteilen an der HJB SA werden der Fortbestand der Unternehmung sichergestellt und damit die Gesundheits- und Spitalversorgung im Berner Jura gewährleistet sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert. Die Zusage der SMN, der HJB SA ein Darlehen in der Höhe von CHF 25 Mio. zur Verfügung zu stellen, ist ein starkes Bekenntnis der SMN, sich für den Fortbestand der Unternehmung und die Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze einzusetzen.

Punkt 6

Die Option eines späteren Verkaufs von weiteren 17 % des Aktienkapitals der HJB SA an die SMN ist an keine Bedingung geknüpft.

Punkt 7

Der Regierungsrat wurde frühzeitig über die laufenden Verkaufsgespräche informiert und beauftragte die GSI, die Vertragsverhandlungen zu führen. Der Verkauf der Aktien der HJB SA an die SMN wurde, aufgrund der ausserordentlichen Situation, in der sich die HJB SA befand, als notwendig beurteilt und vom Regierungsrat unterstützt. Der Regierungsrat formulierte seine Ziele bezüglich Spitalbeteiligungen in der unter Punkt 4 erwähnten Eigentümerstrategie. Zurzeit sind keine weiteren Veräusserungen von Aktienanteilen anderer Spitalgesellschaften geplant.

Punkt 8

Im Vordergrund des Verkaufsgeschäftes stand der gesundheitspolitische Auftrag der Versorgung im Berner Jura. Insbesondere während den Verkaufsgesprächen war die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier noch für eine unbestimmte Zeit ungewiss und wird noch nicht kurzfristig geregelt sein. Die Kantonszugehörigkeit steht nicht in Abhängigkeit zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Aus diesem Grund werden die Geschäfte und damit zusammenhängende Entscheide voneinander losgelöst behandelt resp. getroffen. Mit dem Verkauf der Aktienanteile konnte zudem die Sicherstellung des Überlebens der HJB SA als einziges französischsprachiges Spital

¹ RRB Nr: 2/2020 vom 7. Januar 2020.

im Kanton Bern und der damit verbundenen Arbeits- und Lehrstellen gewährleistet werden. Mit dem gewählten raschen Handeln und einem starken privaten Partner konnte das Überleben der HJB SA in dieser Phase der Ungewissheit am ehesten gesichert werden.

Punkt 9

Die HJB SA ist eine eigenständige Aktiengesellschaft i.S. des Schweizerischen Obligationenrecht (SR 220). Strategische Entscheidungen, wie die Entwicklung der Unternehmens- und Angebotsstrategie obliegen dem Verwaltungsrat der HJB SA als strategisches Führungsorgan. Die Verhandlung über die Baserate ist Sache der Tarifpartner, d.h. der Leistungserbringer und der Versicherer respektive ihrer Verbände.

Punkt 10

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass zum Verkauf der Aktienanteile der HJB SA an die SMN genügend und zeitgerecht informiert wurde. Es versteht sich von selbst, dass Verkaufsverhandlungen nicht öffentlich geführt werden. Erst recht nicht, wenn es sich beim Käufer um ein börsenkotiertes Unternehmen handelt. Am 10. Januar 2020 wurde, in Absprache mit den Partnern, eine Medienmitteilung zum Verkauf der Aktienanteile publiziert.

Verteiler

– Grosser Rat